



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG – 35390 Gießen

Geschäftszeichen **305 Js 10413/06**

Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Bleichstraße 34
35390 Gießen

Bearbeiter/in C. Thalacker
Durchwahl 3218
Fax 3205
E-Mail
Ihr Zeichen **22-05/00285 jd**
Ihre Nachricht

Datum **26.05.2006**

Das Ermittlungsverfahren

gegen die Staatsanwältin Reinhardt-Piel und die Richterin Büger

wegen Vorwurfs der Rechtsbeugung

Strafanzeige Rechtsanwalt Döhmer in Gießen vom 10.04.2006

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Die Beschuldigten sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.

Gründe:

Der Anzeigerstatter Rechtsanwalt Döhmer erstattete aufgrund einer Pressemitteilung, wonach ein ausländischer Heranwachsener nach viermonatiger Untersuchungshaft zu einem vierwöchigen Jugendarrest verurteilt wurde, Strafanzeige wegen Verdachts der Rechtsbeugung. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Dauer der Untersuchungshaft "offenbar in keinem Verhältnis zur Straferwartung des Heranwachsenden" stand und "sich die zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Frage der Dauer der Untersuchungshaft von sachfremden Erwägungen leiten" ließen.

Bei dem in der Strafanzeige erwähnten Verurteilten handelt es sich um einen am 01.01.1985 geborenen mongolischen Staatsangehörigen, der am 03.11.2005 festgenommen und gegen den am 04.11.2005 Haftbefehl wegen Bandendiebstahls erlassen wurde. Mit Anklageschrift vom 09.12.2005 wurde ihm zur Last gelegt mit vier weiteren Personen in vier Fällen in Limburg und Gießen etwa 80 Flaschen Parfüm im Gesamtwert von 4081,30 € entwendet zu haben, wobei für

diesen Zweck hergerichtete Taschen, die eine Auslösung der Alarmanlagen verhindern sollten, verwendet wurden.

Am 21.03.2006 wurde gegen den Heranwachsenden wegen Bandendiebstahls in vier Fällen ein Jugendarrest von vier Wochen verhängt. Es erfolgte allseitiger Rechtsmittelverzicht.

Auch unter Berücksichtigung des besonderen Verhältnismäßigkeitsgebotes für Untersuchungshaft von Jugendlichen (§ 72 Abs.1 Satz 2 JGG) kann gegen die Beschuldigten ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht erhoben werden. Eine Überprüfung in dieser Hinsicht wäre allenfalls in Erwägung zu ziehen gewesen, wenn bereits bei Anklagcerhebung bzw. im Zeitraum bis zum Hauptverhandlungstermin ersichtlich gewesen wäre, dass eine die Untersuchungshaft übersteigende Verurteilung erfolgen wird. Eine solche Unterstellung kann jedoch weder hinsichtlich der sachbearbeitenden Staatsanwältin noch der Richterin erfolgen , insbesondere unter Berücksichtigung , dass dem Heranwachsenden ein Delikt zur Last gelegt wurde , welches bei einem Erwachsenen - für einen Fall - mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten bedroht ist , der Gesamtwert der Beute nicht unbeträchtlich war und aus der Vorgehensweise eine vorhergehende Planung des Diebstahls erkenntlich war.

Böcher
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Tiedel